



per Telefax/E-Mail

München, 12. April 2012

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Iranisches Zeltlager in Würzburg bleibt verboten

Mit Beschluss vom heutigen Tag hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass das Zeltlager der iranischen Asylbewerber in Würzburg verboten bleibt. Ein zweiter Pavillon darf jedoch für den konkreten Versammlungszweck aufgestellt werden. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg wurde damit teilweise bestätigt.

Iranische Asylbewerber hatten in der Würzburger Innenstadt nach und nach ein Zeltlager u.a. mit einem großen beheizbaren Zelt errichtet, um auf ihre Situation als Asylsuchende aufmerksam zu machen. Die Stadt Würzburg hatte dieses Zeltlager untersagt und darüber hinaus die Versammlung insoweit beschränkt, als nur ein Pavillon zu Kundgebungszwecken aufgestellt werden durfte; das Nächtigen auf öffentlichem Grund wurde verboten. Angesichts der Anordnungen der Stadt hat die Gruppe einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg haben die Antragsteller Beschwerde beim BayVGH eingelegt.

Auch beim BayVGH drang die Gruppe mit ihrem Anliegen, weiterhin ein großes Zelt aufzustellen zu dürfen, nicht durch. Nach Ansicht des Gerichts ist das „Dauercampieren“ vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit grundsätzlich nicht geschützt. Gründe für eine Ausnahme hätten die Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht, denn ein besonderer Bezug zum Versammlungszweck in Form eines besonderen Symbolgehalts sei nicht erkennbar geworden. Hingegen ist es nach Auffassung des BayVGH mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar, diese Versammlung auf einen einzigen Pavillon zu beschränken und das Nächtigen vollständig zu verbieten. Der Gruppe sei ein berechtigtes Interesse daran zuzugestehen, ihre Anliegen rund um die Uhr, also auch nachts, vorzubringen und zu diesem Zweck einen weiteren Pavillon als Kundgebungsmittel aufzustellen. Eine darin liegende funktionale Bedeutung für das Versammlungsthema sei jedenfalls nicht auszuschließen. Angesichts einer Gruppe von zehn bis zwanzig Personen sei ein einziger Pavillon von ca. 9 qm nicht ausreichend. Öffentliche Belange, etwa straßen- und wegerechtlicher sowie ordnungsrechtlicher Art, stünden an dem (neuen) Versammlungsort „Unterer Marktplatz“ nicht erkennbar entgegen. Das Zeltverbot gegenüber Sympathisanten war hingegen nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Gegen den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. April 2012, Az. 10 CS 12.767)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>